

## Zivilcourage

*Die Praxis des Kirchenasyls ist ebenso heikel wie wichtig*

Eine kurdische Familie im bayerischen Gilching, eine Gruppe Angolaner in Berlin – Kirchengemeinden gewährten den von Abschiebung unmittelbar Bedrohten „Kirchenasyl“. Sie haben damit nicht nur ein wichtiges Zeichen humanitärer Gesinnung gesetzt, sondern auch die Diskussion um eine keineswegs unumstrittene Praxis wiederbelebt.

Für die, denen das „Kirchenasyl“ gewährt wird, ist es die letzte Möglichkeit, der von ihnen befürchteten Bedrohung an Leib und Leben in ihrem Herkunftsland zu entkommen. Heikel und (strafrechtlich) risikoreich ist die Gewährung von Kirchenasyl zuerst aber für die Gemeinden selbst. Von der enormen Belastung oder internen Spannungen und Konflikten einmal abgesehen, bewegen sie sich an der Grenze der Illegalität, je nach Auffassung auch schon einen Schritt darüber hinaus (Straftatbestand der Beihilfe zu einem Vergehen oder der Begünstigung bis hin zum strafbaren Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), in jedem Fall aber in einer rechtlichen Grauzone.

Steht ihr Akt des zivilen Ungehorsams etwa noch unter dem Schutz des Grundgesetzes, das die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses garantiert, inklusive der Freiheit, das Geglaupte auch nach außen zu manifestieren und zu verbreiten? Die Gemeinden selbst begreifen ihr Tun als ultima ratio, Zeit für mögliche Korrekturen des Abschiebeentscheids zu gewinnen, auch nachdem die Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Vor allem aber stehen sie allein mit ihrer Entscheidung zwischen Gewissensverpflichtung und Rechtstreue, sie

haben die Folgen abzuwägen. Denn auch für die Kirchenleitungen ist das Thema „Kirchenasyl“ heikel. Gegenüber Staat und Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, die Kirche beanspruche für sich rechtsfreie Räume, daran kann ihr nicht gelegen sein.

Konkrete Handlungsrichtlinien oder verbindliche Regeln konnten die Leitungen den Gemeinden bisher nicht an die Hand geben. Oberkirchenrat *Martin Schindehütte*, Referent der EKD-Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten, betonte, „Kirchenasyl“ sei keinesfalls so zu verstehen, als wollten die Kirchen Sonderrecht reklamieren. Der Präses der Synode der EKD, *Jürgen Schmude*, wies auf die problematische Verwendung des Begriffes „Kirchenasyl“ selbst hin.

Dennoch: In einer *gemeinsamen Erklärung*, in der sie um Aussetzung der Abschiebung von Flüchtlingen in bestimmte Länder baten, warben der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, der Mainzer Bischof *Karl Lehmann*, und der Vorsitzende des Rates der EKD, Landesbischof *Klaus Engelhardt*, um Verständnis: In zunehmendem Maße gerieten Menschen in Gewissensnöte, wenn sie von bevorstehender Abschiebung von Menschen erführen, von deren Bedrohung an Leib und Leben in ihrem Herkunftsland sie überzeugt seien. „Recht und Gesetz als unverzichtbare Grundlage des demokratischen Rechtsstaates dürfen durch rechtswidriges Handeln aus Gewissensgründen nicht geschwächt werden. Zugleich aber müssen solche Gewissensentscheidungen als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernst genommen werden.“

Vom Berliner Innensenator aufgefordert, die Praxis der Pfarrgemeinden und eine damit einhergehende „öffentliche Aufforderung zum Rechts- und Gesetzesbruch“ zu mißbilligen, hatte der Berliner Bischof, Kardinal *Georg Sterzinsky*, betont, er respektiere die Entscheidung der Christen seiner Stadt, eben jenen 15 Angolanern Kirchenasyl zu gewähren.

Indessen reagieren staatliche Stellen

verständlicherweise nervös. Von „Anmaßung“ und einer „Relativierung des Rechtsstaates“ sprach gar der nordrhein-westfälische Innenminister *Herbert Schnoor* in einer Reaktion auf die Gründung eines ökumenischen Arbeitskreises „Asyl in der Kirche“ und dessen Ankündigung, etwa 200 Kirchengemeinden ständen bundesweit bereit, Flüchtlingen ihre Pforten zu öffnen. Auch für die Behörden ist die Praxis des „Kirchenasyls“ heikel. Selbstverständlich kann kein Staat rechtsfreie Räume dulden. Rein formal wäre der Ausländerpolizei der Zugang zu Gemeindehäusern, aber auch in die Kirchen möglich; mit ganz wenigen Ausnahmen aber hat man in den letzten Jahren auf diese Möglichkeit verzichtet.

Mit der Gewährung von Kirchenasyl entsteht aber auf die Behörden enormer öffentlicher Druck, unter Umständen kommen sie in Verlegenheit, Irrtümer oder Fehler in der Beurteilung der Verfolgungs- und Bedrohungssituation zugestehen zu müssen – zumal in einer Phase, die immer noch Bewährungszeit des reformierten Asylgesetzes ist.

Bisher ist die Praxis in Deutschland noch weit davon entfernt, eine ähnlich starke Dynamik zu entwickeln wie etwa die politisch bedeutsame „Sanctuary-Bewegung“ in den USA, die sich dort Anfang der achtziger Jahre über viele Kirchen ausbreitete (vgl. HK, Mai 1986, 216 ff). Zu unterschiedlich sind die Ausgangsbedingungen, von der langen Tradition, die die Asylfunktion kirchlicher Stätten in den USA bereits hatte, über den gesellschaftlichen und staatlichen Status der US-Kirchen bis hin zur anderen Organisationsform der US-amerikanischen Gemeinden.

Zu hoffen aber wäre in jedem Fall, daß die Bewegung auch in Deutschland breite Unterstützung erhält. Denn neben der Schutzgewährung setzen die Gemeinden auch ein wichtiges Zeichen. Ein Zeichen der doch so häufig angemahnten Zivilcourage in Entscheidungssituationen, in denen nicht auszuschließen ist, daß es um Leben oder Tod geht.

fo